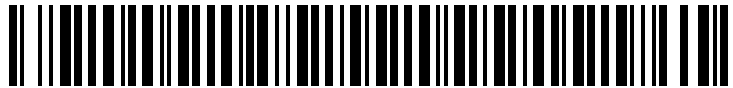


Telefax an: Fürst Transporte GmbH, 31832, Springe

TRANSPORTAUFTRAG



Sehr geehrte(r) Frau / Herr

022025040200106

ich bestätige Ihnen hiermit schriftlich die fernmündlich vereinbarten Konditionen zu dem von Ihnen angenommenen Transportauftrag wie folgt:

Ladetermin:	am 04.04.2025 von 06:00 bis 18:00
Ladereferenz:	0006029628
Ladestelle:	Coca Cola Brandenburg Park Parkallee 12 D-14974 Ludwigsfelde

Code XL erforderlich ACHTUNG:
Statusmeldung erforderlich! unmittelbar nach
Entladung des Lkw, melden an:
DISPOSITION@LLL-KA.COM Wir behalten wir
uns vor, den Frachtpreis für nicht gemeldeten
Status um 50,00 Euro zu kürzen.

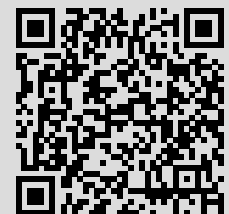
Entladetermin:	am 04.04.2025 um 18:45
Entladereferenz:	9271548574
Entladestelle:	ROSSMANN LOGISTIK SERVICE GMBH AM BERKHOPSFELD 4 D-30938 BURGWEDEL

Auftragsnr: **0006029628**

Dossier: 202504-0186-00-FV → **Abrechnung nur über Auftragsnummer!**
Transport: 1022025040300145
Stellplätze: 33,000
Gewicht: 23685 kg
Transportgut: Getränke

Auftrag online melden:

Online Status Meldung



Status melden!

Packstücke: Euro-Palette (EUR: 33)

Zu tauschende LDM: - keine -

Bei Annahmeverweigerungen jeglicher Art wie Bruch, Abweichungen von Mengen, Vollständigkeit der Ware, Differenzen der Lademittel oder Ähnlichem, ist die Leipziger Logistik unverzüglich und binnen 24h zu informieren. Entsprechende Dokumente wie Lieferscheine oder Wareneingangsbelege sind mit o.g. Meldung ohne Aufforderung beizufügen. Sollte dieser Anweisung keine Folge geleistet werden, behalten wir uns vor, eine Belastung von 100,00€ an den Auftragnehmer zu erheben und diesen ggfs. mit Folgekosten zu belasten.

Lademittelhinweis:

Hinweis: 0344216256 Bestell-Nr.: 0523280312 Auftrags-Nr.: 111323117 Keine Kofferrfahrzeuge! Nur Planenfahrzeuge mit neutraler Plane - es wird keine Getränkewerbung akzeptiert! Zwei Spannbretter sowie Gurte zur Ladungssicherung! Für Frostsicherheit ist zu sorgen! Laderaum muss Code XL haben oder VDI-Norm 2700, Blatt 12 entsprechen und für Getränketransporte zertifiziert sein. Das Code XL-Zertifikat darf nicht älter als 1 Jahr sein! Es gilt deutsche Gesetzgebung.

Erfolgt die Übergabe des unterzeichneten Transportvertrages nicht spätestens bei Übergabe der Ablieferungsbelege, so macht die Leipziger Logistik & Lagerhaus GmbH von ihrem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch.

Abrechnung netto an uns: 470,00 € (all in)

Bitte reichen Sie vorab die Ablieferbelege per Mail ein.

Dieser Auftrag gilt auch ohne Gegenbestätigung als verbindlich angenommen.

Achtung: Computerfax! Ist gültig ohne Unterschrift!

**Leipziger
Logistik & Lagerhaus GmbH**

Bösdorfer Ring 13-16
04249 Leipzig OT Knautnaundorf
UStID: DE 141622948

T E L E F A X

Tel.: +49 (0)341/426 89 17
Fax: +49 (0)341/426 89 24
Datum: 03.04.2025



Hinweis:

Der Frachtführer (Auftragnehmer) verpflichtet sich, das fernmündliche Zustandekommen des Vertrages zu den benannten Bedingungen durch Rückmeldung (Rückfax oder E-Mail) des vom Auftragnehmer zu unterzeichnenden Vertrages zu bestätigen. Erfolgt die Übergabe des unterzeichneten Transportvertrages nicht spätestens bei Übergabe der Ablieferungsbelege, so macht die Leipziger Logistik & Lagerhaus GmbH (Auftraggeber) von ihrem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch.

Liefertermine:

Die vereinbarten Anlieferfristen und -termine bzw. Zeitfenster sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist, des Liefertermins oder des eingeräumten Zeitfensters ist der Eingang der einwandfreien Ware an der genannten Entladestelle. Erkennt der Auftragnehmer, **dass ein vereinbarter Termin oder ein vorgegebenes Zeitfenster nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich in Textform mitzuteilen.** Sollte der Auftrag storniert oder nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 1/3 des vereinbarten Frachtpreises zu fordern, ohne dass es des Nachweises eines Schadens bedarf; die Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung (weitergehender) Ansprüche nicht aus, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung angerechnet wird. Die Annahme der verspäteten Anlieferung bzw. einer Teillieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei unpünktlicher Beladung bzw. Zustellung fällt eine Verzögerungsgebühr von mindestens 100,00 € an. Es ist mit längeren Standzeiten an den Be- und Entladestellen zu rechnen. Um solche Standzeiten zu vermeiden, hat der Auftragnehmer die Be- und Entladezeiten bei dem Auftraggeber anzumelden und zu vereinbaren. Standgeld kann - soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen - erst ab Vollendung der vierten Stunde Wartezeit nach vereinbarter Fahrzeugstellung an der Be- oder Entladestelle berechnet werden. Die Geltendmachung eines Standgeldes setzt den Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen durch den Auftragnehmer und außerdem voraus, dass sich der Auftragnehmer rechtzeitig zu der vom Auftragnehmer mit der Be- oder Entladestelle vereinbarten Zeit an der Be- und Entladestelle angemeldet und diese Anmeldung unter Aufzeichnung der Uhrzeit und der Person, bei der die Anmeldung an der Be- und Entladestelle erfolgte, dokumentiert und nachweist; erfolgt eine solche Dokumentation und Nachweisführung nicht, verliert der Auftragnehmer sein Recht, Standgelder geltend zu machen.

Einhaltung gesetzlicher Regelungen:

Mit Vertragsschluss versichert der Auftragnehmer, dass er sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das GüKG und das MiLoG, in den jeweils aktuellen Fassungen einhalten wird und von ihm eingesetzte Frachtführer, Subunternehmer und Spediteure entsprechend verpflichtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, alle aus dem MiLoG folgenden Pflichten zu erfüllen und insbesondere dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer sowie alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aller Nachunternehmer des

Auftragnehmers, denen sich der Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Transportauftrages bedient, den Mindestlohn erhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dem Auftraggeber von sämtlichen Haftungen (vgl. § 13 MiLoG und § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz) freizustellen, wobei sich diese Freistellungspflicht auch erstreckt auf etwaige Nachunternehmer des Auftragnehmers und sich insbesondere bezieht auf etwaige Ansprüche der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, auf Ansprüche der Sozialversicherungsträger und Finanzämter sowie auf etwaige Geldstrafen bzw. Bußgelder und alle im Zusammenhang mit der Nachhaftung anfallenden Kosten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, den Auftraggeber von allen Kosten und Schäden freizustellen, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmer das MiLoG und das Arbeitnehmerentendengesetz nicht einhält. Der Auftragnehmer wird auf erstes Anfordern alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, die dem Auftraggeber die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des GüKG und des MiLoG ermöglicht. Im Falle eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen/Beanstandungen Dritter freihalten. Außerdem hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Personen die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Dokumente zur Erfüllung jedweder Kontrollpflichten mit sich führen.

Lademittel:

Der Lademitteltausch erfolgt nach den Regeln zum Kölner Palettentausch, die von den Spitzenverbänden der verladenden Wirtschaft der Spedition und des Güterkraftverkehrs entwickelt und zur Anwendung empfohlen worden sind und hiermit zum Bestandteil des Transportvertrages gemacht werden. Danach wird grundsätzlich ein Zug um Zug Palettentausch vereinbart. Für den Palettentausch erhält der Auftragnehmer eine Vergütung, die in Höhe von 10 % des vereinbarten Netto-Frachtentgeltes im Frachtentgelt enthalten ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Paletten bei Übernahme und Entladung Zug um Zug zu tauschen und diesen Tausch durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Ein etwaiger Nichttausch beim Empfänger ist unter Angabe von Gründen schriftlich zu dokumentieren und vom Empfänger zu bestätigen. Die Palettenqualität ist bei der Beladung zu prüfen und zu reklamieren, nachträgliche Reklamationen oder Beanstandungen, auch beim Empfänger, können nicht berücksichtigt werden. Kommt der Auftragnehmer dieser Tauschverpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Gegenwert der Lademittel mit 15,00 € pro Europalette, 100,00 € pro Gitterbox, 75,00 € pro H1 -Palette und 8,50 € pro Düsseldorfer Palette als Schadenersatz zu berechnen und diese mit den laufenden Frachten zu verrechnen. Die Geltendmachung eines höheren oder niedrigeren Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt, wobei der Schadenersatz höher oder niedriger sein kann, wenn der Auftraggeber einen höheren oder der Auftragnehmer einen geringeren Schaden nachweist. Des Weiteren wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR netto fällig, welche nur in den ersten 4 Wochen nach Rechnungslegung storniert werden kann, wenn der Auftragnehmer die nachträgliche Erfüllung der Lademitteltauschvereinbarung nachweist. Der Transportauftrag ist erst mit Erfüllung dieser Verpflichtungen zum Lademitteltausch erfüllt, für deren Erfüllung der Auftragnehmer nachweispflichtig ist, d.h.: Erst dann werden etwaige Frachtrechnungen zur Zahlung fällig. Beim Laden von Cheppaletten erfolgt kein Tausch. Euro-Paletten sind grundsätzlich zu tauschen.

Ablieferbelege:

Die Ablieferbelege umfassen folgende Dokumente: Lieferscheine und Palettscheine. Die quittierten Ablieferbelege sind vom Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen nach der Entladung, unter Angabe der Auftragsnummer und Dossiernummer, einzureichen (Mail: Belege@leipziger-logistik.de (Diese Mailadresse ist nur für Ablieferbelege, Frachtrechnungen, die an diese Mailadressen übersandt werden, können nicht berücksichtigt werden!)).

Die quittierten Ablieferbelege sind im Original der Frachtrechnung beizufügen. Erfolgt keine Vorlage der Ablieferbelege, so werden Frachtrechnungen nicht zur Zahlung fällig. Sollten die quittierten Ablieferbelege per E-Mail nicht innerhalb von 7 Tagen nach Entladung vorliegen, so ist eine Schadenersatzpauschale i.H.v. 25,00 € verwirkt. Die Geltendmachung eines höheren oder niedrigeren Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt, wobei der Schadenersatz höher oder niedriger sein kann, wenn der Auftraggeber einen höheren oder der Auftragnehmer einen geringeren Schaden nachweist.

Fahrzeug -und Transportanforderungen:

Wenn der Auftragnehmer nicht nach IFS Logistics zertifiziert ist, sind folgende Anforderungen verbindlich bei der Ausführung des beauftragten Transports verpackter Lebensmittel einzuhalten. Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer zu deren Einhaltung.

- (1) Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichend Fahrpraxis einzusetzen.
- (2) Die eingesetzten Fahrzeuge und Lade- / Transporträume sind in funktionsfähigem Zustand und sauber.
- (3) Bei temperaturgeführten Transporten wird die Einhaltung der Temperaturvorgaben zu jeder Zeit zugesichert:
- (4) Bei Problemen mit der Temperatureinhaltung ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Anweisungen
- (5) Des Auftraggebers bei Transportstörungen sind einzuhalten. Temperaturverlaufsprotokolle sind auf Anforderung zu jedem Transport zu liefern.
- (6) Mess- und Überwachungsgeräte sind aktuell geprüft, justiert und erforderlichenfalls kalibriert.
- (7) Unterschiedliche Produkte sind in den Laderäumen getrennt zu halten. Besondere Anforderungen zur Getrennthaltung werden im Einzelauftrag gesondert aufgeführt.
- (8) Kontamination durch Emission, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, Verpackungsmaterial etc. sind zu verhindern.
- (9) Ist die Erbringung vereinbarter Dienstleistungen (z. B. Liefertreue) nicht möglich, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.
- (10) Es besteht ein wirksames Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf aller Produkte. Dieses Verfahren beinhaltet eine klare Übertragung von Verantwortlichkeiten.
- (11) Die Weitergabe von Transportaufträgen bedarf unserer Zustimmung. Bei frei gegebener Weitervergabe des Auftrages an Subunternehmer werden die oben aufgeführten Mindestanforderungen auch mit diesem Subunternehmer vereinbart.
- (12) Das Vorhandensein geeigneter Ladungssicherungsmittel an Bord, die Kontrolle der Ladungssicherung nach Beladung, sowie durchgehend während des gesamten Transports, ggf. die Nachsicherung, sowie die Einhaltung der Richtlinie VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ sichert der Auftragnehmer zu.
- (13) Es müssen mindestens 2 Spannbretter und jeweils 3 Seitenbretter pro Feld als Ladungssicherung vorhanden sein.

Sonstiges:

Der Auftragnehmer besorgt die beförderungssichere und betriebssichere Be- und Entladung der Fahrzeuge.

Die Haftung des Auftragnehmers ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen auf 40 SZR/kg und CMR 8,33 SZR/kg beschränkt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Leipzig. Es gilt deutsches Recht als vereinbart. Soweit sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und diesen Bedingungen keine abweichende Regelung ergibt, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der neuesten Fassung.

Im Frachtpreis enthalten sind etwaige Kosten für stückzahlenmäßige Kontrolle, Lademitteltausch, Lademittelrückführung. Der Auftragnehmer ist zum Kundenschutz verpflichtet. Er darf von unseren Kunden, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, Transport- oder Speditionsaufträge im regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Güterverkehr wahrnehmen oder an Dritte weitergeben. Ist unklar, ob unserer Kunde dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für uns bekannt geworden sind, so muss der Frachtführer nachweisen, dass ihm die Kunden außerhalb und zeitlich vor seiner Tätigkeit für uns bekannt geworden sind. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen des Vertrags, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) pro Verletzungsfall verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden - i.B. aus entgangenem Gewinn - geltend zu machen. Es wird ein Zahlungsziel von 60 Tagen vereinbart. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aus dem Transportauftrag resultierende Forderung nicht an einen Dritten aus welchem Rechtsgrund auch immer abzutreten (Abtretungsverbot). Es gilt außerdem ein Verbot der Aufrechnung und Zurückbehaltung, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nicht die Zulässigkeit der Aufrechnung und Zurückbehaltung ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

**Leipziger
Logistik & Lagerhaus GmbH**

Bösdorfer Ring 13-16
04249 Leipzig OT Knautnaundorf
UStID: DE 141622948

T E L E F A X

Tel.: +49 (0)341/426 89 17
Fax: +49 (0)341/426 89 24
Datum: 03.04.2025



Leipziger
Logistik & Lagerhaus GmbH

ppa. Marcel Kirste